

Ein Präparat ausdrücklich empfohlen

Gesundheitsmagazin widmet dem Thema Arthrose fünf Seiten

Eine Gesundheits-Zeitschrift veröffentlicht ein „Dossier Gelenke“ unter dem Titel „Trotz Arthrose aktiv in den Frühling“. Dem Thema Arthrose widmet das Blatt fünf Seiten. Die Redaktion empfiehlt dabei vor allem ein namentlich genanntes Präparat. Eine Leserin der Zeitschrift kritisiert, dass dieses Dossier nicht als Anzeige oder Sonderveröffentlichung gekennzeichnet ist. In nahezu jedem der redaktionell aufbereiteten Artikel wird ein bestimmtes Präparat detailliert beschrieben und ausdrücklich empfohlen. Die Rechtsvertretung des Verlages nimmt zu der Beschwerde Stellung. Bei dem Arthrose-Dossier handele es sich um eine Anzeigensonderveröffentlichung, die durch Inhalt, Aufmachung, Haptik (Wahrnehmung durch Berührung) und Einbindung in die Heftausgabe als solche zu erkennen ist.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 7 festgeschriebene Pflicht zur klaren Trennung von werblichen und redaktionellen Inhalten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift gibt an, bei der Veröffentlichung handele es sich um eine Anzeigensonderveröffentlichung. Nach Richtlinie 7.3 des Pressekodex müssen Sonderveröffentlichungen entsprechend der in Richtlinie 7.1 aufgeführten Grundsätze für Leser als Werbung erkennbar sein. Nach den dem Beschwerdeausschuss vorliegenden Unterlagen ist eine hinreichende Erkennbarkeit – insbesondere durch die erforderliche Kennzeichnung als „Anzeigensonderveröffentlichung“ - nicht ersichtlich. Vielmehr weist die Benennung der Veröffentlichung als „Dossier“ lediglich auf eine thematisch abgegrenzte Beilage hin und ist für die Leserschaft kein ausreichender Hinweis auf den Anzeigencharakter.

Aktenzeichen:0342/21/3

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge